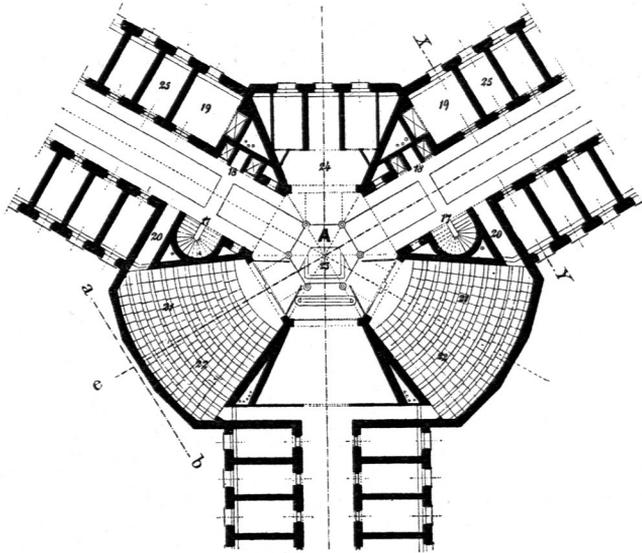


hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Fig. 307.

- 14. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Capellen.
- 21. Capelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Capelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.



II. Obergeschofs.

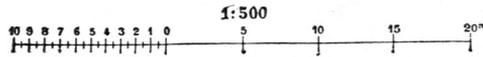
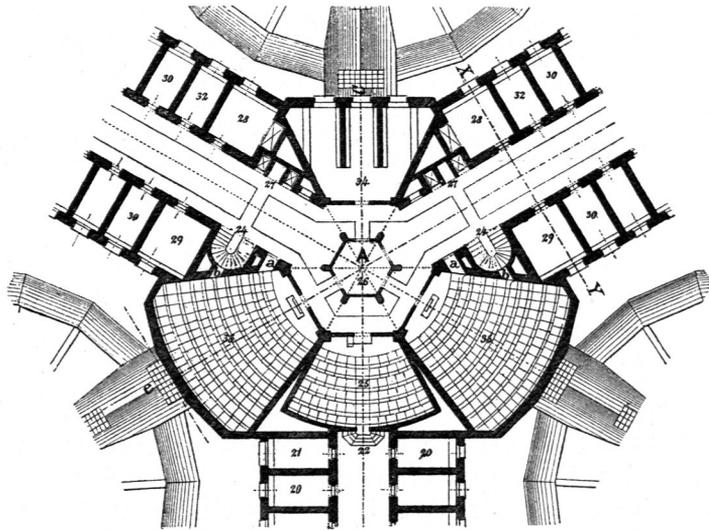


Fig. 308.

- 4. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Capelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Capelle für die Weiber.
- 26. Aufficht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.
- 34. Geräthchaften.
- 35. Capellen für die Männer.



I. Obergeschofs.

Kirche im Zellengefängniß zu Antwerpen <sup>315)</sup>.

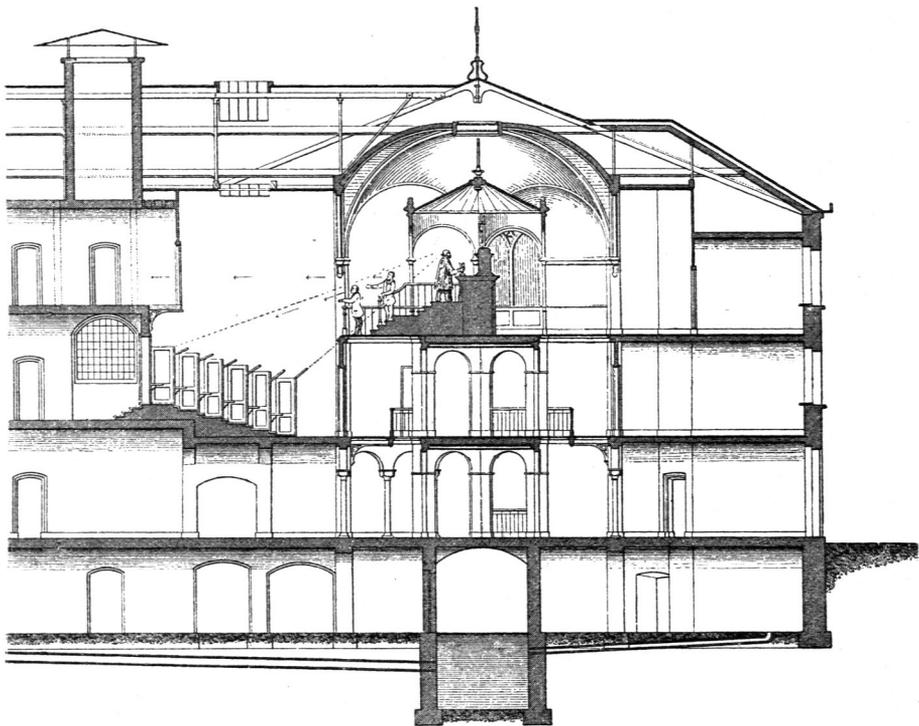
Die Sitze des Aufsichts-Personals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

<sup>315)</sup> Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Für die Schule dienen grössere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *stalls*, wo möglich im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in dessen Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Locale sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *stalls* über einander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängenhäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schulitze so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind. Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bezw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erfordernis für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 309.

Längenschnitt zu Fig. 307 u. 308<sup>315</sup>).

Die Kirche, die Capelle oder der Betfaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Ueberficht von dieser über die Gefängensflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vortheile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Ueberficht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indess ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den großen Holzmassen im Gestühl, Altar etc., äußerst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (Fig. 305 u. 306).